

Die Sonntagsruhe in Gewerbebetriebe während der Kriegszeit.

Dem Abgeordneten Dr. *W. J. J. J.* für die
Regierung

Vorlage über die Regelung der Sonntagsruhe in Gewerbebetriebe während der Kriegszeit zugegangen. Anlaß zu dieser Vorlage gab der Wunsch der Arbeiter, daß die Sonntagsarbeit auf das durch die Kriegsverhältnisse unbedingt gebotene Ausmaß beschränkt werde. Nach dem vorliegenden Entwurfe sollen die Gesetze über die Sonn- und Feiertagsruhe auch für das Produktionsgewerbe wieder in Kraft treten. In jenen Betrieben, die mit militärischen Lieferungen betraut sind, in den Betrieben der Approximierungsgewerbe, endlich in jenen Betrieben, deren gesteigerte Leistungsfähigkeit heute im allgemeinen Interesse gelegen ist, kann die Einhaltung der Sonntagsruhe, so dringend ihre strenge Beobachtung gerade angesichts der ungünstigen Ernährungsverhältnisse in der gegenwärtigen Zeit wäre, nicht gefordert werden, sollen nicht wichtige Interessen des Staates, der Bedarfsdeckung unserer Bevölkerung oder sonstige allgemeine Interessen schweren Schaden leiden. Das Handelsgewerbe, für dessen Bereich die Vorschriften über die Sonntagsruhe wieder in Geltung gesetzt worden waren, wird in dem vorliegenden Entwurfe nicht besonders erwähnt. Mit Rücksicht darauf, daß mit den im Verordnungswege für das Handelsgewerbe erlassenen Bestimmungen auch während der Kriegszeit das Auslangen gefunden werden konnte, wird nicht zu gewärtigen sein, daß für diesen Zweig des gewerblichen Lebens die im vorliegenden Entwurfe vorgesehenen besonderen Ausnahmefälle zutreffen werden. Als Folge dieser neuen Regelung der Sonntagsarbeit ergibt sich die Aufhebung der Verordnung vom 31. Juli 1914. Das Gesetz begrenzt seine Geltungsdauer selbst im § 1 auf die Zeit des Krieges und der dadurch herbeigeführten besonderen Verhältnisse.